



Schwerarbeitspension

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsart: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/jordachelr

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Schwerarbeitspension im Überblick	2
Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?	3
Feststellungsverfahren.....	4
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	6
Schwerarbeitspension.....	8
Versicherungsfall – Anfallsalter	9
Besondere Anspruchsvoraussetzungen	9
Was versteht man unter Schwerarbeit?.....	12
Allgemeines zur Schwerarbeitsverordnung	14
Wovon hängt die Pensionshöhe ab?.....	16
Erhöhung der Pension	17
Abschlag	18
Teilpension.....	19
Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten?	21

Schwerarbeitspension im Überblick



Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf eine Schwerarbeitspension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
- » die **allgemeine Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) bzw.
- » je nach Pensionsart **besondere Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Versicherungsfall für die Alterspension gilt als eingetreten, wenn Sie ein **bestimmtes Alter** erreicht haben.

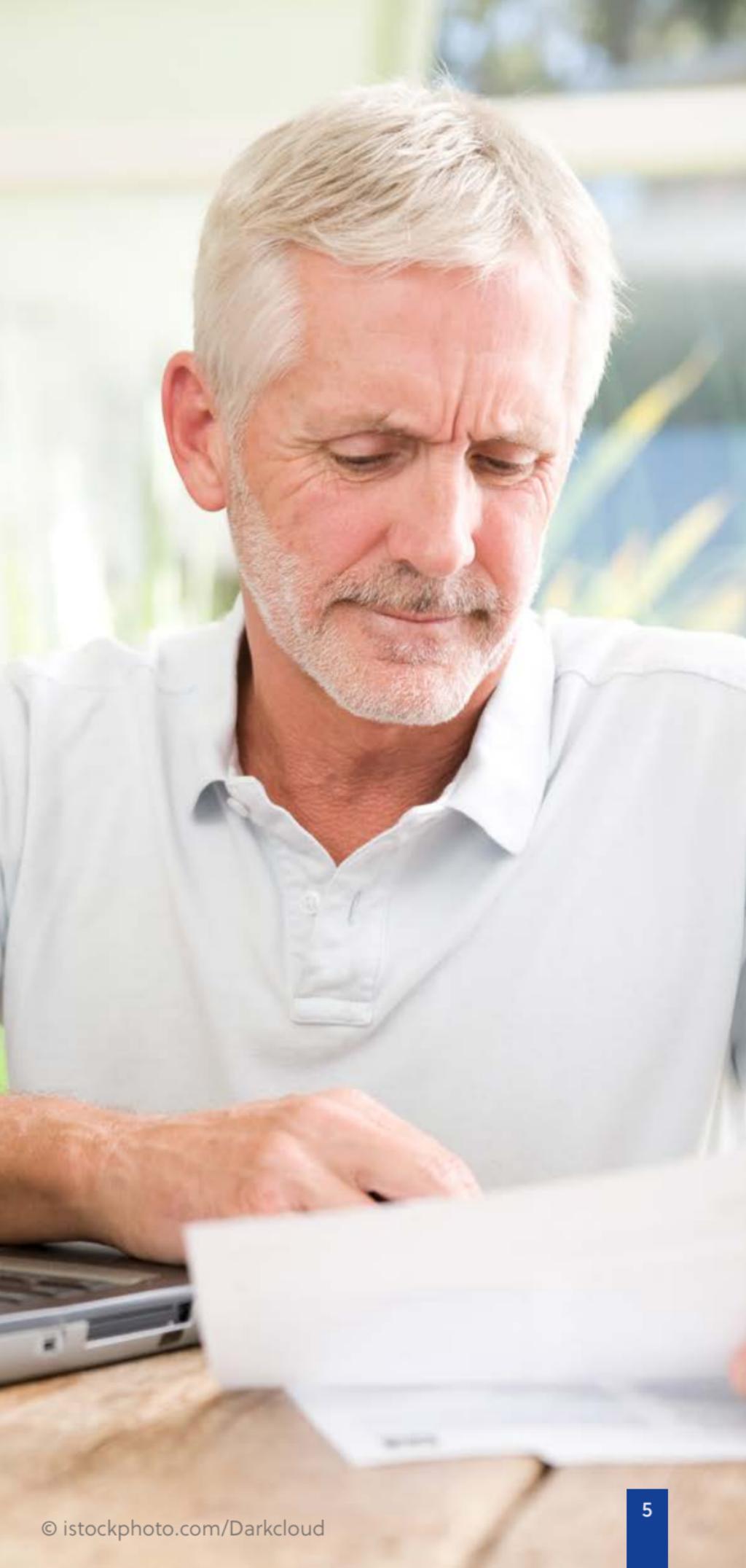
Unter **besondere Anspruchsvoraussetzungen** versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Mindestanzahl an Versicherungs- oder Beitragsmonaten).

Ein Antrag auf Schwerarbeitspension ist ausgeschlossen, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

Feststellungsverfahren

Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor dem Pensionsansuchen beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil.

Die Feststellung der Schwerarbeitszeiten ist frühestens 10 Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters für eine Schwerarbeitspension zulässig, wenn aufgrund der bisher erworbenen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für diese Pension erfüllt werden können.



Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

Ihr Antrag

Schwerarbeitspension



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen. Alle Online-Formulare finden Sie auf → www.pv.at/antrag.

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschriebene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Eigenpensionen** löst der **Tag der Antragstellung** den **Stichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten vorhanden ist, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger im Zweig der Pensionsversicherung diese auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **Pensionsbeginnes**.

Ein **Bescheid** über den Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

© istockphoto.com/Ivan-balvan



Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension steht Personen zu, die für eine bestimmte Mindestanzahl an Monaten (sogenannte „Schwerarbeitsmonate“) unter körperlich und psychisch besonders belastenden Bedingungen gearbeitet haben.

Versicherungsfall – Anfallsalter

Die Schwerarbeitspension kann von **Frauen** und **Männern** frühestens nach Vollendung des **60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens **540 Versicherungsmonate** vorliegen und innerhalb der **letzten 240 Kalendermonate** vor dem Stichtag zu mindest **120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Hinweis: Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Waren die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (Alter, Versicherungsmonate, Schwerarbeit) zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Zusätzlich darf am Stichtag grundsätzlich keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Dazu zählen:

- » eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG
- » eine sonstige **selbständige** oder **unselbständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) **über der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 551,10 im Jahr 2026)
- » eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der **Einheitswert** des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes **€ 2.400,-** übersteigt
- » **Bezüge** nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktönär*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes. Die Höhe des Betrages finden Sie unter
→ www.pv.at/Wegfall.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubsersatzleistung, gebürt keine Pension. In diesem Fall kann der Stichtag verschoben werden.

Ausnahmen für eine Pflichtversicherung am Stichtag wären z. B. eine Pflichtversicherung als Hausbesorger mit einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze.

Was versteht man unter Schwerarbeit?

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden:

- » in **Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt
- » regelmäßig unter **Hitze oder Kälte**, welche sich wie folgt definieren:
 - » **Hitze** ist ein bei durchschnittlicher Außen-temperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleichkommt oder ungünstiger ist
 - » **Kälte** ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert

- » unter **chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde und das insbesondere
 - » bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterungen auf den Körper einwirken, oder
 - » wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen oder
 - » bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) angeführten Berufskrankheiten führen können
- » als **schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn an mindestens 15 Arbeitstagen pro Monat bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden
- » bei **berufsbedingter Pflege** (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz oder diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) solange Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegend

ausgeübt werden. Die Pflege muss mindestens 50 % des Arbeitszeitausmaßes, aber zumindest 4 Stunden pro Tag betragen sowie an mindestens 12 Tagen im Kalendermonat im Schichtdienst ausgeübt werden

- » trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie für alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Allgemeines zur Schwerarbeitsverordnung

Zur leichteren Vollziehbarkeit der Bestimmungen zur Feststellung von Schwerarbeitszeiten aufgrund

der Ausübung schwerer körperlicher Arbeit wurden Berufslisten erstellt, die laufend aktualisiert werden. Die Wartung dieser Listen obliegt dem Dachverband der Sozialversicherungsträger. Die Pensionsversicherung führt keine allgemeine Be-gutachtung von nicht in der Berufsliste enthaltenen Tätigkeiten/Berufsbildern durch. Die Beurteilung von Schwerarbeitszeiten erfolgt ausschließlich im Einzelfall im Rahmen eines Feststellungs- bzw. Pensionsverfahrens.

Die Berufslisten enthalten definierte Berufsbilder, bei denen angenommen werden kann, dass körperliche Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt. Es sind jedoch nicht alle denk-möglichen Berufsbilder enthalten, vor allem auch keine Tätigkeitsbeschreibungen.

Die Berufslisten dienen lediglich als Verfahrens-behelf zur Vereinfachung des Verwaltungsver-fahrens. Doch können auch nicht in der Berufs-liste enthaltene Tätigkeiten/Berufsbilder zur Anerkennung von Schwerarbeitszeiten führen.

Ebenso kann trotz Vorliegen von gemeldeten Schwerarbeitszeiten die PV zum Schluss kommen, dass Schwerarbeitszeiten im Sinne der Schwer-arbeitsverordnung nicht vorliegen.

Wovon hängt die Pensionshöhe ab?

Die Pensionshöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Höhe der Beitragsgrundlagen, der Anzahl der erworbenen Versicherungs- und Beitragsmonate und Ihrem Alter zum Pensionsstichtag.

Grundsätzlich kann man sagen: **Je höher** die Beiträge sind und **je länger Beiträge** in die **Pensionsversicherung eingezahlt** wurden, desto **höher** ist die **spätere Pension**.

Für ab 1. Jänner 1955 geborene Versicherte wurde das **Pensionskonto** eingerichtet. Es dient als zentrales Instrument zur Berechnung einer Pension und macht diese verständlicher, einfacher und transparenter.

Broschüre

Pensionsberechnung im Überblick



Ausführliche Informationen zur Pensionsberechnung finden Sie in unserer Broschüre
→ www.pv.at/PV159.

Erhöhung der Pension

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022 (im Höchstausmaß von 60 Monaten), wenn zum Pensionsstichtag folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- » mindestens **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- » mindestens **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

Höhe (Bruttowerte 2026):

- » **€ 1,22** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- » **€ 73,20** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Abschlag

Der **Abschlag** beträgt **für je 12 Monate** des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter **1,8 %**, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

© istockphoto.com/jojoo64



Teilpension

Die Teilpension bietet älteren Arbeitnehmer*innen ab 1. Jänner 2026 die Möglichkeit, reduziert weiterzuarbeiten und gleichzeitig einen Teil der Pension zu beziehen.

Die **Voraussetzungen** für die Teilpension sind:

- » das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Form der (vorzeitigen) Alterspension oder Langzeitversichertenpension mit der Ausnahme, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag vorliegen muss
- » die Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 % bis höchstens 75 % ab dem Stichtag

Die **Höhe der Teilpension** richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion.

Das Pensionskonto wird für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift geschlossen und mit dem verbleibenden Teil weitergeführt. Das bedeutet konkret, dass die Teilpension bei einer Arbeitszeitreduktion um

- » mindestens **25 % bis 40 %** ausgehend von **25 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **40 % bis 60 %** ausgehend von **50 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **60 % bis höchstens 75 %** ausgehend von **75 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird.

Die anschließende Pensionsberechnung auf Basis dieser ermittelten Gesamtgutschrift erfolgt wie für die Form der (vorzeitigen) Alterspension – das bedeutet gegebenenfalls eine Erhöhung oder Abschläge.

Zur Teilpension gebührt:

- » ein Frühstarterbonus
- » **kein** besonderer Steigerungsbetrag
- » **kein** besonderer Höherversicherungsbetrag
- » **kein** Kinderzuschuss
- » **keine** Ausgleichszulage
- » **kein** Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Website

der Pensionsversicherung



Ausführliche Informationen rund um die Teilpension erhalten Sie unter
→ www.pv.at/teilpension.

Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten?

Eine Pension vor dem Regelpensionsalter (vorzeitige Alterspension) **fällt grundsätzlich für den Zeitraum weg, in dem** eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG **pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** oder eine **sonstige Erwerbstätigkeit** mit einem **mtl. Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 551,10 Stand 2026) ausgeübt wird sowie bei Vorliegen von Bezügen aus einem öffentlichen Mandat bzw. aus der Ausübung einer politischen Funktion über dem Grenzbetrag. Die Höhe des Betrages finden Sie unter → www.pv.at/Wegfall. Nähere Informationen siehe auch Kapitel „Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ → Seite 9.

Der Wegfall wird mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit wirksam.

Auch der Bezug einer **Urlaubsentschädigung / -abfindung** führt zum **Wegfall** der Schwerarbeitspension. Liegt dieser Tatbestand bereits zu Pensionsbeginn vor, erfolgt gleichzeitig mit der Zuerkennung ein Wegfall der Leistung. Im Zuge der Erledigung wird im Einzelfall jedoch eine Ver-

schiebung des Antrags und damit des Stichtags auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen.

Die Schwerarbeitspension fällt bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreitungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreitungsbetrag = 40 % von € 551,10 im Jahr 2026).

Eine weggefallene Schwerarbeitspension lebt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Urlaubsentschädigung / -abfindung wieder auf; ebenso, wenn keine den Grenzbetrag übersteigenden Bezüge mehr vorliegen.

Fällt eine Schwerarbeitspension aus den obgenannten Gründen weg, wird diese mit Monatserstem **nach Erreichung des Regelpensionsalters** von Amts wegen **für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,312 % erhöht**.

Eine Schwerarbeitspension geht mit dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters in eine Alterspension über. Wird das Regelpensionsalter an einem Monatsersten vollendet, erfolgt der Übergang in die Alterspension zu diesem Monatsersten. Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich.

Meine Notizen

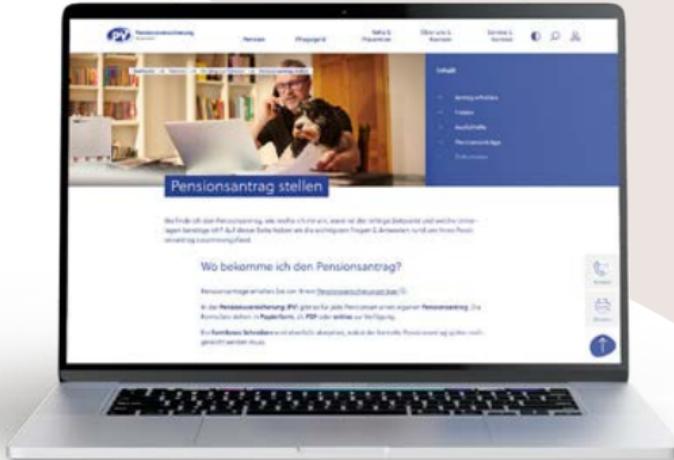
Meine Notizen

Mein Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Ihren Pensionsantrag.



www.pv.at/PensionsantragStellen



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.